

**Betriebssatzung**  
**für die Gemeindewerke Morbach**  
**vom 20. Dezember 1999**  
**geändert durch Satzung vom 31. Mai 2001 und 06. April 2010**

Der Gemeinderat Morbach hat am 13.12.1999, 14.05.2001 und 23.03.2010 auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Morbach sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
- und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Morbach"

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	8.000.000,00 DM	4.000.000,00 EURO
Davon werden zugeordnet:		
1. dem Wasserwerk	4.000.000,00 DM	2.000.000,00 EURO
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	4.000.000,00 DM	2.000.000,00 EURO

## **§ 4 Werkausschuss**

(1) Der Gemeinderat wählt nach Maßgabe der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 DM/12.500,00 EURO überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem Betrag von 200.000,00 DM/102.000,00 EURO,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 DM/12.500,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleich, deren Streitwert 5.000,00 DM/ 2.500,00 EURO übersteigt,
7. die Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige und laufende Entgelte,
8. die endgültig hergestellten beitragsfähigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile,
9. die Neuaufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

## **§ 5 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

(1) Es werden 1 Werkleiter und 1 Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 DM/12.500,00 EURO nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,00 DM/12.500,00 EURO und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 DM/1.100,00 EURO und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag 3.000,00 DM/1.600,00 EURO.

## § 7

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindegasse verbunden ist.

## § 8

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am 01.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09. Februar 1993 außer Kraft.

### *Übersicht über die Änderungen der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Morbach vom 20. Dezember 1999*

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 6 Abs. 1	Text geändert	31.05.2001	09.06.2001
§ 6 Abs. 1	Text geändert	06.04.2010	10.04.2010